

## Keine Reue gegenüber den Opfern gezeigt

### Bericht über Sebastian Edathys Auftritt im Untersuchungsausschuss

Unter der Überschrift „Der Schwein-Heilige“ berichtet eine Großstadtzeitung über die Aussage des damaligen SPD-MdB Sebastian Edathy vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages und die Behandlung des Falles durch Beamte des Bundeskriminalamtes. Im Text auf der Titelseite heißt es: „Er hat Filme von nackten Kindern gekauft, muss deshalb vor Gericht. Doch bei seinem ersten öffentlichen Auftritt seit seinem Rückzug im Februar zeigt der Ex-SPD-Abgeordnete Sebastian Edathy (45) weder schlechtes Gewissen noch Mitgefühl für die missbrauchten Kinder, sondern nur Mitleid mit sich selbst. Und schwärzt alte Parteifreunde an.“ Der Artikel ist mit einem Bild Edathys illustriert. Ein Leser der Zeitung vertritt die Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen eine ganze Reihe von Ziffern des Pressekodex. Die Überschrift in Verbindung mit dem Foto erwecke den Eindruck, hier werde der Mensch Edathy mit einem Schwein verglichen. Die Rechtsvertretung der Zeitung beruft sich auf die Spruchpraxis des Presserats (Fall 432/11/1-BA). Danach sei die Bezeichnung „Schwein“ bei Vorliegen relevanter Umstände eine zulässige Formulierung. Die Bezeichnung Edathys als „Schweinheiliger“ bewerte die ihm vorgeworfenen Taten sowie sein Verhalten vor dem Untersuchungsausschuss in nicht zu beanstandender Weise. Die Bezeichnung beziehe sich darauf, dass der Ex-Politiker „weder schlechtes Gewissen noch Mitgefühl für die missbrauchten Kinder, sondern nur Mitleid mit sich selbst,“ gezeigt habe. Zu dem Punkt, den der Beschwerdeführer mit Berufung auf die Spruchpraxis des Presserats anführt, erklärt dessen Geschäftsstelle: Das Zitat „die Bezeichnung `Schwein´ bringe zum Ausdruck, was der weitaus größte Teil der Bevölkerung über den Mann und die ihm zur Last gelegte Tat denke“ stammt nicht aus den Entscheidungsgründen des Beschwerdeausschusses im Verfahren 0432/11/1-BA, sondern aus der im Text der Entscheidung enthaltenen Stellungnahme der Beschwerdegegnerin.

Der Presserat sieht in der Berichterstattung keine Verletzung von presseethischen Grundsätzen. Die Bezeichnung des Betroffenen als „Der Schwein-Heilige“ ist nach der Spruchpraxis des Deutschen Presserats zulässig. Nach Ziffer 1 des Pressekodex ist die Wahrung der Menschenwürde eines der obersten Gebote der Presse. Der Mensch darf nicht zum Objekt herabgewürdigt werden. Eine Verletzung der Menschenwürde liegt in der beanstandeten Formulierung aber nicht vor. Bei der Überschrift handelt es sich um eine boulevardeske Bewertung des nach Ansicht der Zeitung moralisch verwerflichen Verhaltens des Betroffenen. Dachzeile und Text stellen den Bezug her zu dem Ankauf von Filmen, in denen nackte Kinder zu sehen

sind, zur fehlenden Reue gegenüber diesen Opfern und zu den Anschuldigungen gegenüber Parteikollegen vor dem Untersuchungsausschuss. Damit liegen hinreichende Anhaltspunkte für diese Bewertung vor. Die Berichterstattung ist auch nicht nach Ziffer 13 des Pressekodex (Unschuldsvermutung) zu beanstanden. Die beanstandete Formulierung bezieht sich auf den Auftritt Edathys im Untersuchungsausschuss und nicht auf das eingeleitete Strafverfahren. Der Autor nimmt keine strafrechtliche Einordnung vor. (1107/14/2)

**Aktenzeichen:**1107/14/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Ehre (9); Unschuldsvermutung (13);

**Entscheidung:** unbegründet